
REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN IM BEZIRKES GERSAU

(vom 22. April 2005)

Der Bezirksgemeinde von Gersau,

gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (SRSZ 575.111) vom 16. Januar 1990,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begräbnisstätten

¹ Der bezirkseigene Friedhof in Gersau ist die Begräbnisstätte für die im Bezirk Gersau wohnhaft gewesenen Personen und derjenigen Auswärtigen, die im Bezirk Gersau verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten, ohne Unterschied der Konfession.

² Auswärts wohnhafte Personen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksrates und gegen Entrichtung einer vom Bezirksrat festgesetzten Gebühr beigesetzt werden.

Art. 2 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen. Er lässt diese Aufsicht üblicherweise durch die Friedhofkommission ausüben.

² Die Friedhofkommission wird vom Bezirksrat auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern.

Art. 3 Friedhofkommission

¹ Alle Geschäfte im Bestattungswesen besorgt die Friedhofkommission und zeichnet verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes.

² Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofkommission dem Bezirksrat Bericht und Antrag.

Art. 4 Friedhofpersonal

Der Bezirksrat wählt nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung oder auf dem Berufungswege, auf Vorschlag der Friedhofkommission, den Totengräber und einen Stellvertreter.

II. Bestattungsordnung

Art. 5 Anzeigepflicht

Die Angehörigen einer verstorbenen Person haben dem Präsidenten der Friedhofkommission oder im Verhinderungsfalle desselben, der Bezirksverwaltung von jedem Todesfalle innert

24 Stunden Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist eine Bestattungsbewilligung des Zivilstandskreises Schwyz beizubringen.

Art. 6 Anzeigepflicht bei ausserordentlichen Todesfällen

Leichenfunde, ausserordentliche Todesfälle (Mord, Tötung, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfälle usw.) sind sofort der Polizei oder dem Bezirksamt anzuzeigen. Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern (§ 22 FVO).

Art. 7 Vorbereitung zur Bestattung

¹ Die Vorbereitung zur Bestattung (Avisierung der kirchlichen Behörden usw.) sind durch die Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

² Hat der Verstorbene keine Angehörigen hinterlassen oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied der Friedhofkommission die Vorbereitung für die Bestattung. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Beisetzung der Asche kremierter Personen.

Art. 8 Termin und Ort für die Aufbahrung und Bestattung

¹ Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten (§ 25 FVO).

² Die Friedhofkapelle steht für die Aufbahrung der Leichen und Abdankungsfeiern unentgeltlich zur Verfügung.

³ Für die Aufbahrung auswärtiger Personen kann eine Gebühr verlangt werden.

Art. 9 Beerdigungszeiten

Die Beerdigungszeiten werden nach Rücksprache mit dem Pfarramt festgesetzt.

III. Friedhofordnung

Art. 10 Friedhofeinteilung

¹ Der Friedhof wird eingeteilt:

- a) in eine allgemeine Begräbnisstätte für Erwachsene
- b) in eine allgemeine Begräbnisstätte für Kinder
- c) in Vorzugs- und Familiengräber
- d) in Gräber für kremierte Personen (Urnengräber)
- e) Urnen-Gemeinschaftsgrab
- f) in Gräber für die Geistlichkeit.

² Über die Friedhofanlage wird ein Übersichtsplan erstellt, in welchem die Einteilung des Friedhofes verbindlich festgelegt und jedes Grab mit einer Nummer versehen wird.

³ Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Bezirksrat vorgenommen.

Art. 11 Bestattungskontrolle

Über sämtliche Bestattungen führt die Bezirksverwaltung und der Präsident der Friedhofskommission ein Verzeichnis, welches die Vor- und Familiennamen der verstorbenen Personen, deren Geburts- und Sterbedatum sowie die Nummer des Grabes oder der Urne enthalten muss.

Art. 12 Einzelbestattung

Ausser im Gemeinschaftsgrab, darf in jedem Grab nur eine Leiche bestattet werden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen (§ 14 FVO).

Art. 13 Urnenbestattung

¹ Die Urnen kremierter Personen sind im Gemeinschaftsgrab und in separaten Gräbern beizusetzen, ausgenommen bei Vorzugs- und Familiengräbern.

² Die Friedhofskommission kann überdies die Bewilligung für die Beisetzung der Urne in bereits belegte Gräber der gleichen Familie oder nahestehender Personen, in einer Tiefe von höchstens 60 cm, erteilen, sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch zehn Jahre dauert.

³ Die Aufstellung von Aschenurnen auf Gräbern ist nicht gestattet. Den Angehörigen ist gestattet, die Aschenurne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Solche Urnen können nachträglich im Friedhof beigesetzt werden, sofern das Siegel über dem Verschluss der Urne unverletzt ist.

Art. 14 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen zwanzig Jahre, bei Urnenbestattungen zehn Jahre. Die Gräber dürfen vor Ablauf dieser Frist nicht wieder benützt werden.

² Der Bezirksrat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen (§ 10 FVO).

Art. 15 Exhumation

Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten (§ 20 FVO).

Art. 16 Friedhofruhe

¹ Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Materialtransporte für die Erstellung der Grabdenkmäler und die Bepflanzung der Gräber.

² Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden auf dem Friedhofareal ist verboten.

³ Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten; jeder Lärm ist zu vermeiden.

Art. 17 Abfalldeponie

¹ Abfälle sind in der von der Friedhofskommission hierfür bestimmten Containern zu deponieren.

² Überflüssiges Material vom Erstellen und Unterhalt der Gräber ist unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen. Bei Nichtentfernung dieses Materials wird dasselbe vom Totengräber auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Art. 18 Unterhalt und Pflege der Gräber

¹ Die Anlage, Pflege und Bepflanzung der Gräber sowie die Erstellung und der Unterhalt der Grabdenkmäler obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

² Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen und Zierpflanzen ist nicht störend zu halten und darf das Grabmal in der Höhe und Breite nicht überragen.

³ Beim Urnengemeinschaftsgrab darf der Blumenschmuck während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden.

⁴ Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber und Grabdenkmäler werden die Angehörigen der verstorbenen Personen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet der Bezirksrat auf Antrag der Friedhofkommission die Instandstellung des Grabdenkmals und die Bepflanzung des Grabes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.

⁵ Für die Besorgung der Gräber verstorbener Personen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann aus dem Nachlass einen Betrag für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages mit einem ortsansässigen Gärtner verlangt werden.

⁶ Sofern die verstorbene Person mittellos war und deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt der Bezirk für die Besorgung des Grabes auf.

IV. Grabdenkmäler

Art. 19 Grundsatz

¹ Jedes Grab ist mit einem Denkmal zu versehen, ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

² Jedes Grab- und Urnendenkmal ist mit den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person als Inschrift zu versehen.

³ Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab werden die Vor- und Familiennamen der Beigesetzten auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt.

⁴ Die Grabdenkmäler sind spätestens nach einem Jahr seit der Bestattung zu erstellen.

Art. 20 Masse der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler in der allgemeinen Begräbnisstätte dürfen eine Höhe von max. 130 cm, diejenigen der Vorzugs- und Familiengräber eine Höhe von max. 160 cm nicht übersteigen.

² Bei Grabstätten kremierter Personen ist als Denkmal lediglich eine Natursteinplatte im Ausmass von 30 bis 40 cm gestattet. Bezüglich der Beschriftung dieser Platte gelten die Bestimmungen von Art. 19.

Art. 21 Erstellung und Änderungen an Grabdenkmälern

Die Erstellung und jegliche Änderungen an Grabdenkmälern sind dem Präsidenten der Friedhofkommission rechtzeitig zu melden.

Art. 22 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen sind den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Bei Vorzugs- und Familiengräbern dürfen die Grabeinfassungen eine Länge von 170 cm, eine Höhe von 30 cm und für jedes Grab eine Breite von 90 cm aufweisen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 23 Allgemeine Grabstätten, Kindergräber und Urnengräber

a) Grösse der Grabstätten

¹ Verstorbene Erwachsene sind in der allgemeinen Begräbnisstätte in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten. Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm.

² Die Grabmasse betragen für:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erwachsenengräber	190 cm	75 cm	120 cm
b) Kindergräber	180 cm	60 cm	120 cm
c) Urnengräber	80 cm	80 cm	60 cm

Art. 24 b) Räumung der Abteile

¹ Die Räumung eines Abteils der allgemeinen Begräbnisstätte erfolgt wenn möglich gesamthaft und gleichzeitig. Die Friedhofkommission hat die Räumung rechtzeitig durch Publikation zu veröffentlichen.

² Wenn die Grabesruhe eines ganzen Abteils nicht vollständig abgelaufen ist, sind die Anzahl Grabreihen bekanntzugeben, welche abgeräumt werden müssen.

³ Innert einer Frist von drei Monaten sind die Grabdenkmäler und Grabeinfassungen durch die Angehörigen der im betreffenden Abteil beerdigten Personen zu entfernen, ansonsten sie auf Kosten der Angehörigen durch das Friedhofpersonal entfernt werden und in das Eigentum des Bezirkes fallen.

Art. 25 Vorzugs- und Familiengräber

a) Vorzugsgräber

¹ Vorzugsgräber sind Einzelgrabstätten, welche an Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Gersau mit Abschluss eines Mietvertrages und gegen Bezahlung der Mietgebühr abgegeben werden. Die Miete eines solchen Vorzugsgrabes gilt nur für den Mieter persönlich und dauert erstmals zwanzig Jahre.

² Der Mietvertrag kann unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und gegen Entrichtung einer Gebühr verlängert werden, welche immer im Voraus zu bezahlen ist.

Art. 26 b) Familiengräber

¹ Familiengräber sind aufeinanderfolgende Vorzugsgräber für zwei oder mehrere Personen, welche an Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Gersau abgegeben werden.

² Bezüglich dem Abschluss eines Mietvertrages, der Bezahlung der Mietgebühr sowie die Verlängerung der Miete gelten die Bestimmungen von Art. 25.

Art. 27 c) Benützungsrecht

¹ Eine Vorzugs- oder Familiengrabstätte darf nur vom Mieter, dessen Ehegatten, Eltern und Kindern benützt werden.

² Sind keine benützungsberechtigten Personen mehr am Leben, so gehen die Vorzugs- und Familiengrabstätten nach dem Tode des letzten Benützungsberechtigten wieder in die freie Verfügung des Bezirkes über, wobei in jedem Falle die Grabesruhe eingehalten werden muss. Ausnahmen sind Urnenbestattungen.

³ Mietverträge benützter Vorzugs- und Familiengräber werden ausserdem nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe von 20 Jahren nicht mehr erneuert, wenn keine benützungsberechtigten Angehörigen in Gersau gesetzlichen Wohnsitz haben.

Art. 28 d) Abgabe der Vorzugs- und Familiengräber

¹ Die Abgabe der Vorzugs- und Familiengräber erfolgt durch die Friedhofkommission.

² Jeder Mietvertrag ist schriftlich und dreifach auszufertigen, in je einem Exemplar zu Händen des Mieters, der Friedhofkommission und der Bezirksverwaltung.

³ Die Mietgebühr ist nach erfolgter Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 29 e) Ablauf des Mietvertrages

Findet nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren keine Vertragserneuerung statt, so gehen die Vorzugs- und Familiengräber wieder in die freie Verfügung des Bezirkes über.

Art. 30 f) Kontrolle

Der Präsident der Friedhofkommission führt zusätzlich eine genaue Kontrolle über sämtliche Vorzugs- und Familiengräber, in welcher nebst den in Art. 11 erwähnten Angaben noch die Dauer der Miete und jede Änderung im Mietverhältnis enthalten sein muss.

Art. 31 g) Unterhalt der Vorzugs- und Familiengräber

¹ Die Miete einer Vorzugs- und Familiengrabstätte verpflichtet den Mieter gleichzeitig, die Grabstätte auch vor der Benützung ordnungsgemäss zu unterhalten.

² Sollte eine Vorzugs- und Familiengrabstätte trotz wiederholter Aufforderung durch die Friedhofkommission nicht ordnungsgemäss unterhalten oder vernachlässigt werden, besorgt die Friedhofkommission auf Kosten des Mieters den Unterhalt. Ausserdem wird der Mietvertrag nach Ablauf der Mietdauer nicht mehr erneuert.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 32 Gebühren

Der Bezirksrat erlässt auf Antrag der Friedhofkommission eine Gebührenordnung, welche folgende Gebühren festhält, die periodisch der Teuerung angepasst werden:

- a) für das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteil für Trittplatten, Stellriemen und Bepflanzung zwischen den Grabstätten
- c) Anteil für Stellriemen und Bepflanzung des Urnenfriedhofes
- d) für die Miete von Vorzugs- und Familiengräber
- e) für das Urnen-Gemeinschaftsgrab
- f) für die Benützung eines Grabes durch auswärts wohnhafte Personen, die in Gersau bestattet werden wollen
- g) für die Benützung und Aufbahrung in der Friedhofkapelle für Personen, die auswärts bestattet oder auswärtige Personen, die in Gersau bestattet werden.

Art. 33 Haftung

Der Bezirksrat übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

Art. 34 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, der Verordnung über den Strafprozess sowie den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Art. 35 Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen des Bezirksrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Benützungsverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Vertragsablauf.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen im Bezirk Gersau vom 20. November 1992 aufgehoben.

6442 Gersau, 22. April 2005

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Peter Vinzens*

Der Landschreiber: *Beat Schibig*